

§ 32 Oö. SBG

Oö. SBG - Oö. Sozialberufegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2025

1. (1)Die Berufsausübung in der Diplom-Sozialbetreuung „BB“ setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.
(Anm: LGBl.Nr. 23/2025)
2. (2)Dienstgeber eines Diplom-Sozialbetreuers oder einer Diplom-Sozialbetreuerin „BB“ haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.
3. (3)Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen „BB“ sind verpflichtet, alle zwei Jahre Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 32 Stunden zu absolvieren.

In Kraft seit 14.03.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at